

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

7. Mai 2009

Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung für ein 2. Opferrechtsreformgesetz (BT-Drs. 16/ 12098 und BR-Drs. 178/09) sowie zu den Gesetzentwürfen des Bundesrats BT-Drs. 16/ 7617 und BT-Drs. 16/ 9448 am Mittwoch, den 13. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Anhörung gebe ich die nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab. Sie konzentriert sich auf die aus der Opferperspektive besonders wichtigen Punkte. Angesichts der sorgfältigen Entwurfsbegründungen kann sie thesenartig knapp gehalten sein.

1) Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens

Der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen übereinstimmend eingebrachte Gesetzentwurf für ein Zweites Opferrechtsreformgesetz führt den Reformprozess, der mit dem Opferschutzgesetz 1986 eingesetzt und im Opferrechtsreformgesetz 2004 eine Fortsetzung gefunden hat, in überzeugender Weise fort. Den Interessen der Verletzten und den Belangen der Zeugen im Strafverfahren soll in wichtigen Punkten besser entsprochen werden als bisher. Das ist ein großer Schritt nach vorn, sind diese Belange doch über lange Zeit sträflich vernachlässigt worden.

Der Entwurf nimmt Anstöße auf, die sich aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 15. 3. 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ergeben. Er trägt der gewachsenen Sensibilität

für die Opferbelange in Wissenschaft und Öffentlichkeit Rechnung. Er berücksichtigt eine ganze Reihe von Forderungen, die der WEISSE RING im Interesse der Opfer von Kriminalität in der Vergangenheit erhoben hat.

Nachdem sich eine breite politische Mehrheit auf dieses lange erhoffte Reformvorhaben geeinigt hat, wäre es jammerschade, wenn der Entwurf in der jetzigen Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten werden könnte. Wir sehen, dass die für die Beratungen verbleibende Zeit knapp ist. Der WEISSE RING appelliert in dieser Situation an alle Beteiligten des Gesetzgebungsverfahrens, dazu beizutragen, dass das Zweite Opferrechtsreformgesetz noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann.

Wir wollen dazu auch von uns aus einen Beitrag leisten, indem wir alle Ergänzungs- oder Änderungswünsche, die aus unserer Sicht einen größeren Beratungsbedarf auslösen könnten, jetzt zurückstellen. Wir betonen darüber hinaus: Der Entwurf enthält so viele begrüßenswerte Regelungen, bedeutet insgesamt einen so großen Fortschritt, dass wir Abstriche bei der einen oder anderen von uns positiv gesehenen Entwurfsregelung mittragen würden, wenn sie denn für eine Verabschiedung noch in dieser Wahlperiode notwendig sind. Dabei haben wir insbesondere die Änderungsvorschläge des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 3. 4. 2009 (BR-Drs. 178/ 09 (Beschluss)) vor Augen.

2) Zulässigkeit der Nebenklage (§ 395 StPO)

Der Entwurf setzt den im Opferschutzgesetz 1986 eingeschlagenen Weg fort, die Nebenklage als Instrument der Interessenwahrnehmung für solche Opfer zu verstehen und auszubauen, die durch die Straftat typischerweise besonders betroffen sind. In der vorgeschlagenen Fassung des § 395 StPO sehen wir insgesamt einen Fortschritt.

Wir begrüßen es zunächst, dass der Katalog des § 395 Abs. 1 StPO um die Fälle des Kinderhandels (§ 236 StGB) und der schweren Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB) ergänzt werden, im Übrigen aber unverändert bleiben soll.

Den Vorschlag des Bundesrats, die Beleidigungsdelikte (§ 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO) aus dem Katalog zu streichen, unterstützen wir nicht. Der Vorschlag verkennt, dass auch Ehrverletzungsdelikte das Opfer in seinen Persönlichkeitsrechten so tief greifend verletzen können, dass es der Aktivbefugnisse der Nebenklage bedarf, um seine Interessen im Strafverfahren wahrzunehmen. Ein Beispiel sind etwa wiederholte Beleidigungen im Zuge von Mobbing oder Beleidigungen mit sexuellem Hintergrund. Auf gar keinen Fall erscheint es uns vertretbar, die Beleidigungsdelikte von der Nebenklage völlig auszuschließen. Wenn es aus politischen Gründen notwendig erscheint, in diesem Punkt gegenüber dem geltenden Recht eine Einschränkung vorzusehen, so wäre mindestens zu fordern, dass die Ehrverletzungsdelikte in den Katalog des Absatzes 3 aufgenommen werden, Nebenklagefähigkeit also jedenfalls dann besteht, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Opferinteressen geboten erscheint.

Wir können auch dem Vorschlag des Bundesrats nicht beitreten, die Fälle der einfachen Körperverletzung aus § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO in die Regelung des § 395 Abs. 3 StPO zu verschieben. Dies wäre eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht. Fälle der einfachen Körperverletzung stellen nicht nur im Ausnahmefall, einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre dar. In Zeiten erfreulich gestiegener Unduldsamkeit gegenüber physischer Gewalt gilt dies noch mehr als früher. Freilich ist dies ein Punkt, an dem die Verabschiedung des Vorhabens noch in dieser Wahlperiode nicht scheitern sollte.

Wir freuen uns, dass der Entwurf in § 395 Abs. 3 StPO über die Fälle der fahrlässigen Körperverletzung hinaus bei weiteren, in § 395 StPO bisher nicht berücksichtigten Straftaten die Nebenklagebefugnis gibt, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Opferinteressen erforderlich ist. Es ist sachgerecht, dass dabei der Wohnungseinbruchsdiebstahl und die Raub- und Erpressungsdelikte Berücksichtigung gefunden haben. Wir zögen es vor, wenn bei diesen Delikten die Nebenklage ohne Einschränkungen zulässig würde, weil es sich dabei um schwere Straftaten mit hohem Kränkungs- und Verunsicherungspotential handelt, die bei den betroffenen Opfern ein Trauma zur Folge haben können. Doch ist die Lösung des Entwurfs jedenfalls ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Wir befürworten es, dass der Entwurf in § 395 Abs. 3 StPO bei weiteren, nicht genannten Straftaten die Nebenklagebefugnis geben will, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen zur Wahrung der Opferinteressen erforderlich ist. Der WEISSE RING fordert eine solche Regelung seit langem. In unserer Betreuungspraxis hat sich immer wieder gezeigt, dass es Fälle gibt, in denen die Opfer typischerweise weniger belastender Straftaten aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls durch die Tat so sehr betroffen sind, dass sie die Befugnisse der Nebenklage haben sollten. Wir wenden uns deshalb gegen den Vorschlag des Bundesrats, diese Generalklausel zu streichen. Die vom Bundesrat beschworene Gefahr einer großen Rechtsunsicherheit sehen wir nicht. Die in Absatz 3 genannten Regelbeispiele geben der Praxis einen deutlichen Hinweis, welche Fälle der Gesetzgeber bei der Generalklausel im Auge hat. Dass Standardfälle des Anlagebetrugs darunter subsumiert werden könnten, wie der Bundesrat meint, glauben wir nicht. Zu einer raschen Herausbildung einer ständigen Rechtsprechung würde es im Übrigen beitragen, wenn, wie wir dies vorgeschlagen haben, abweichend von § 396 Abs. 2 Satz 2 StPO des geltenden Rechts gegen die Versagung der Zulassung eine Beschwerdemöglichkeit eröffnet würde.

3) Rechte des Nebenklägers (§ 397 StPO)

Die Neufassung des § 397 StPO erscheint grundsätzlich sachgerecht. Sachgerecht ist es insbesondere, die Befugnisse des Nebenklägers ohne Bezugnahme auf die Befugnisse des Privatklägers zu regeln. Das verdeutlicht die Entwicklung, die im Verständnis der Nebenklage stattgefunden hat.

Wir begrüßen es sehr, dass der Entwurf in § 397 Abs. 2 Satz 3 StPO eine Terminsmitteilung an den anwaltlichen Beistand des Opfers vorsieht. Der Entwurf reagiert damit auf verbreitete Missstände, auf die der WEISSE RING hingewiesen hat. Freilich ist uns nicht klar, warum der Entwurf keine förmliche Ladung des anwaltlichen Beistands vorsieht. Ihr wäre der Vorzug zu geben.

4) Staatlich bezahlter Opferanwalt (§ 397a Abs. 1 StPO)

Wir begrüßen die vom Entwurf vorgeschlagene Ausweitung der Regelung. Es ist ein großer Fortschritt, dass der Entwurf in § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO die Verbrechen nach §§ 226, 234 bis 235, 238 bis 239b StGB, aber auch die nach den §§ 249, 250, 252, 255 und 316 a StGB in die Regelung einbezieht, wenn auch nur im Falle schwerer körperlicher oder seelischer Schäden. Der restriktivere Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 178/ 09 (Beschluss)), die wohl die aktuelle Position des Bundesrats wiedergibt und die beiden Initiativanträge BT-Drs. 16/ 7617 und BT-Drs. 16/ 9448 überholt hat, der insbesondere die Raubdelikte ausklammern will, hat als Argument nur

die dann geringere finanzielle Belastung der Länder für sich. Dass die genannten Raubdelikte zu schweren körperlichen und seelischen Schäden führen können und in diesem Fall die Sicherstellung anwaltlichen Beistands für das Opfer unabhängig von den Voraussetzung der Prozesskostenhilfe ebenso notwendig ist wie bei den anderen in § 397 a Abs. 1 StPO genannten Fällen, bestreitet der Bundesrat nicht. Dass der Entwurf eine finanzielle Mehrbelastung für die Länder zur Folge hat, lässt sich nicht bestreiten. Über ihre Höhe sind zuverlässige Angaben nicht möglich, da hat der Bundesrat Recht, aber man muss davon ausgehen, dass die Raubdelikte dabei besondere ins Gewicht fallen werden. Es wäre sehr schade, wenn mit Rücksicht darauf die Einbeziehung der Raubdelikte entfallen würde. Sollte dies freilich der Preis sein, der für eine Verabschiedung des Entwurfs noch in dieser Wahlperiode gezahlt werden muss, so wäre die Verabschiedung, siehe oben, den Preis wert.

Zu begrüßen sind auch die Neuerungen in der Regelung des § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO. Wir halten die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre für einen guten Vorschlag und wir befürworten die Einbeziehung weiterer Delikte, insbesondere der Fälle der schweren Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB). Warum der Bundesrat sich gegen die Einbeziehung der insoweit nahe liegenden Fälle der §§ 221 und 235 StGB sperrt, leuchtet uns nicht ein, ebenso wenig wie sein Vorschlag, aus § 240 Abs. 4 StGB nur die Fälle der Nr. 1 und der Nr. 2 einzubeziehen. Ins Gewicht fallende finanzielle Belastungen der Länderhaushalte sind insofern von dem Vorschlag des Entwurfs nicht zu befürchten. Die sachlichen Gründe für die Einbeziehung sind in der Gesetzesbegründung zutreffend dargelegt.

5) Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger (§ 397 a Abs. 2 StPO)

Wir freuen uns, dass der Entwurf die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend dem Vorschlag des WEISSEN RINGS ändern will. In der Praxis der Opferhilfe hat sich gezeigt, dass die bisher als Voraussetzung genannte Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage für die Situation, in der sich der Nebenkläger befindet, nicht passt und nur Verwirrung stiftet und zu ungerechtfertigten Ablehnungsentscheidungen der Gerichte beiträgt.

6) Informationsrechte des Verletzten (§ 406 h StPO)

Der WEISSE RING begrüßt nachdrücklich, dass die Informationsrechte des Opfers durch Ausweitung und Präzisierung der Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane gestärkt werden sollen. Die Praxis der von uns geleisteten Opferhilfe zeigt, dass viele Opfer über ihre Rechte und die bestehenden Hilfsmöglichkeiten bisher nicht ausreichend informiert werden und deshalb Gefahr laufen, diese Rechte und Hilfsmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen zu können. Wie die Entwurfsbegründung richtig ausführt, ist es auch überfällig, den in diesem Punkt sehr detaillierten Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. 3. 2001 zu entsprechen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 406 h StPO entspricht in wichtigen Punkten unseren Vorschlägen. Es ist in unseren Augen ein großer Fortschritt, dass nunmehr im Regelfall auch auf die Rechte nach dem OEG und nach dem GewaltschutzG hingewiesen werden muss. Auch begrüßen wir es sehr, dass der Hinweis auf die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, zwingend werden soll. Wir gehen davon aus, dass sich die Strafverfolgungsbehörden über die Hilfsmöglichkeiten der einzelnen Opferhilfeeinrichtungen informieren, sodass es nicht dazu kommt, dass ein Hinweis in der irrigen Annahme unterbleibt, eine Hilfsmöglichkeit bestehe offensichtlich nicht (vgl. § 406 h Satz 2 StPO).

Die beispielhafte Erläuterung der Hilfsmöglichkeiten in § 406 h Satz 1 Nr. 5 StPO („etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung“) sollte aus unserer Sicht besser unterbleiben. Die Hilfsmöglichkeiten der verschiedenen Einrichtungen sind unterschiedlich. Es besteht kein Anlass, einzelne hervorzuheben. Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Unterstützung und Hilfe ist alles abgedeckt. Wenn man will, könnte man zusätzlich die Beratung erwähnen, die natürlich von allen Hilfseinrichtungen geleistet wird, und in der Nummer 5 dann von „Beratung, Hilfe und Unterstützung“ sprechen. Notwendig ist dies nicht. Bezogen auf den WEISSEN RING würde der beispielhafte Hinweis auf Beratung und Prozessbegleitung der breiten Palette unserer Hilfen nicht gerecht und deshalb einen falschen Eindruck erwecken. Für die Erwähnung der psychosozialen Prozessbegleitung gilt im Übrigen, dass dieser Begriff aus der österreichischen StPO stammt und dort in einem anderen Kontext steht. § 66 Abs. 3 öStPO gibt bestimmten Opfern einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, die folgerichtig dann auch vom Staat (Bundesministerium für Justiz) durch Verträge mit den Opferhilfeeinrichtungen sichergestellt und finanziert wird. Davon sind wir weit entfernt.

7) Übersendung der Anklageschrift an den Nebenkläger (§ 201 Abs. 1 StPO)

Den Erwägungen, aus denen der Entwurf vorsieht, dass die Anklageschrift auch dem Nebenkläger und dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, zu übersenden ist, treten wir bei. Die Information des Opfers wird dadurch verbessert, die Wahrnehmung seiner Rechte erleichtert. Nicht zuletzt erhält der Nebenklagebefugte die Information, die er braucht, um eine sachgerechte Entscheidung in der Frage des Anschlusses als Nebenkläger zu treffen.

8) Akteneinsicht des Verletzten (§§ 406 e, 478 StPO)

Wir begrüßen es, dass nach § 406 e Abs. 2 StPO der Nebenkläger in Bezug auf die Versagung der Akteneinsicht dem Beschuldigten ausdrücklich gleichgestellt werden soll und der Nebenklagebefugte insoweit dem Nebenkläger gleichgestellt wird. Den Ausführungen in der Entwurfsbegründung treten wir bei. Überzeugend begründet erscheint uns auch, dass gegen eine Versagung der Akteneinsicht durch das Gericht ab dem Abschluss der Ermittlungen ebenso wie dem Beschuldigten auch dem Verletzten ein Beschwerderecht gegeben sein soll. Die Einwände des Bundesrats gehen auf den entscheidenden Gesichtspunkt, dass der Verletzte in Bezug auf die Akteneinsicht dem Beschuldigten möglichst gleichgestellt werden sollte, nicht ein.

9) Regelungen zum Verletztenbeistand (§§ 138 Abs. 3, 406 f, 406 g StPO, § 49 BRAO, § 53 Abs. 3 RVG)

Der Vorschlag des Entwurfs zu § 138 Abs. 3 StPO ist sachgerecht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich ein Verletzter oder ein Zeuge anders als der Beschuldigte nicht durch einen Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt unterstützen lassen soll. Ebenso ist entgegen der Auffassung des Bundesrats nicht ersichtlich, warum die Regelung des § 138 Abs. 2 StPO nicht auch für Zeugen und Verletzte gelten soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte die erforderliche Genehmigung nur ausreichend qualifizierten Personen erteilen werden.

Wir begrüßen es, dass das Anwesenheitsrecht des Verletztenbeistands auf polizeiliche Vernehmungen ausgedehnt wird (§ 406 f Abs. 1 Satz 2 StPO), wie der Entwurf dies auch beim Zeugenbeistand vorsieht (§ 68 b Abs. 1 Satz 2 StPO).

Bei den Regelungen zum qualifizierten Verletztenbeistand (§ 406 g StPO) freuen wir uns über die ausdrückliche Klarstellung, dass der anwaltliche Beistand vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen ist, wenn er seine Wahl dem Gericht angezeigt hat oder als Beistand bestellt wurde. Wir hoffen, dass die Bestimmung des Ermittlungsrichters als zuständiges Gericht (§ 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO) der verbreiteten Unsitte entgegenwirkt, die Entscheidung über die Bestellung des Beistands bzw. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zur Hauptverhandlung zurückzustellen.

Zu befürworten ist auch, dass in § 49 Abs. 1 BRAO klargestellt wird, dass der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege nicht nur verpflichtet ist, als Verteidiger tätig zu werden, wenn er dazu bestellt wird, sondern auch als Zeugenbeistand (§ 68 b StPO) sowie als Beistand für den Nebenkläger (§ 397 a StPO) oder den Nebenklagebefugten (§ 406 g StPO). Damit wird unterstrichen, dass auch die anwaltliche Unterstützung von Verletzten und Zeugen für den rechtsstaatlichen Strafprozess hohe Bedeutung hat. Das ist ein wünschenswertes Signal.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 53 Abs. 3 RVG, die sicherstellen soll, dass Nebenkläger und nebenklagebefugte Verletzte sowie Zeugen aus einer Honorarvereinbarung nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie beim Abschluss der Vereinbarung die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe nicht erfüllt hätten, greift ein vom WEISSEN RING vorgetragenes Anliegen auf, das sich in der Praxis der Opferhilfe gezeigt hat.

10) Anzeige von Auslandstaten (§ 158 Abs. 3 StPO)

Der Entwurf trifft an plakativer Stelle, nämlich in § 158 StPO, eine Regelung, durch die § 11 Abs. 2 des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. 3. 2001 endlich umgesetzt wird. Das entspricht einer Forderung des WEISSEN RINGS.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Böttcher)